Empfehlung (3/2012) des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV vom 16. Februar 2012

Glücksspielaufsicht in Niedersachsen

Der Fachbeirat nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass das Land Niedersachsen die Glücksspielaufsicht ab 01.01.2012 dem Wirtschaftsministerium zugeordnet hat und die Zuständigkeit dafür nicht, wie in allen anderen Ländern, im Innenressort verblieben ist.

Glücksspiele sind keine normalen Wirtschaftsgüter und bedürften wegen ihres Gefährdungspotentials der Regulierung. So auch die Intention des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. März 2006 (154: Schließlich hat der Gesetzgeber die Einhaltung dieser Anforderungen durch geeignete Kontrollinstanzen sicherzustellen, die eine ausreichende Distanz zu den fiskalischen Interessen des Staates aufweisen).